

BODENRICHTWERTKARTE
 für die
 Stadt Königswinter
 1993
 Wertermittlungssichttag: 31.12.1992
 Maßstab 1:10000
 Erläuterungen zu den Bodenrichtwertangaben

- Eigenheiten der Bodenrichtwertgrundstücke:**
 Grundstücke (teilweise) bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes von Bodenrichtwert. Die zentralen Nutzung, Bodenrichtwert, Ertragswert und Grundstücksgröße (insbesondere Abweichungen des Flächen-Grundstücks in der Verkehrszone) sind maßgebend für die Bewertung. Die Bewertung ist an den Bodenrichtwert im Einzelfall festzusetzen. Bodenrichtwerte für Grundstücke, die nicht der zentralen Nutzung entsprechen, sind an den Bodenrichtwert im Einzelfall festzusetzen. Bodenrichtwerte für Grundstücke, die nicht der zentralen Nutzung entsprechen, sind an den Bodenrichtwert im Einzelfall festzusetzen. Bodenrichtwerte für Grundstücke, die nicht der zentralen Nutzung entsprechen, sind an den Bodenrichtwert im Einzelfall festzusetzen.
- Art und Maß der baulichen Nutzung:**
 MD - Dorfplatz
 MI - Mischgebiet
 MII - Mischgebiet
 MIII - Mischgebiet
 MIV - Mischgebiet
 MA - Allgemeines Wohngebiet
 WA - Allgemeines Wohngebiet
 WI - Allgemeines Wohngebiet
 WII - Allgemeines Wohngebiet
 WIII - Allgemeines Wohngebiet
 WIV - Allgemeines Wohngebiet
 WK - Kleinstwohnbau
 WKA - Kleinstwohnbau
 WKB - Kleinstwohnbau
 WKC - Kleinstwohnbau
 WKD - Kleinstwohnbau
 WKE - Kleinstwohnbau

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuchs i. d. F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11 (1) der „Verordnung über die Gutachterausweise für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 156) durch den Gutachter *[Handwritten: M...*

Sieburg, den 8.3.1993

des Gutachterausweises

Die Bekanntmachung gemäß § 196 (2) des Baugesetzbuchs i. d. F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11 (4) der „Verordnung über die Gutachterausweise für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 156) durch den Gutachter *[Handwritten: M...]*

Sieburg, den 17.3.1993

des Gutachterausweises

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuchs i. d. F. vom 8.12.1986 und gemäß § 11 (4) der „Verordnung über die Gutachterausweise für Grundstückswerte“ vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 156) durch den Gutachter *[Handwritten: M...]*

Sieburg, den 17.3.1993

des Gutachterausweises

